

**2. Änderungssatzung
zur Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbe-
seitigungspflicht gemäß des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für
das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig
- Ausschlusssatzung -**

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V.m. dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 18.12.2006 und der 1. Fortschreibung vom 17.12.2013 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.01.2015 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Zörbig für die Ortschaft Schortewitz vom 22.03.2016 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.11.2016 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 02.02.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Zörbig in der Stadt Südliches Anhalt Ortschaft Radegast und in der Stadt Zörbig die Ortschaften Götnitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Schortewitz und Zörbig,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig.

Dabei umfasst das Kalkulationsgebiet Raguhn die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit den Ortschaften Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland, Tornau vor der Heide und Raguhn, die Stadt Zörbig mit der Ortschaft Salzfurkapelle.

Das Kalkulationsgebiet Zörbig umfasst die Stadt Zörbig mit den Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Schortewitz und Zörbig, die Stadt Südliches Anhalt mit den Ortschaften Radegast, Riesdorf und Zehbitz.

2. Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszu-schließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlamms wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ge-boten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben ge-sammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Anlage 1 wird wie beigefügt geändert bzw. ergänzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbe-seitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 18.12.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 17.12.2013 (genehmigt von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit AZ: 66.10-6260021/03a/08 vom 08.01.2015) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Zörbig für die Ortschaft Schortewitz vom 22.03.2016 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.11.2016 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen

4. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Aus-schlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt (Nutzungsberechtigter).

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Zörbig, den 06.02.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel

**Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Ausschlusssatzung
Kalkulationsgebiet Zörbig**

**Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen
werden sollen**
(Wohngrundstücke, Gewerbe-und Industriegrundstücke)

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Art d. Anlage
1	2	3	4	5	6
Zörbig	Löberitz	Am Kieswerk 3	7	3/76, 3/80, 3/84, 3/87, 3/90	BAR
Zörbig	Schortewitz	Bahnwärterhaus 48	3	1013	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 1	2	49	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 4	2	47/2	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 7	2	1000	AA
Zörbig	Schortewitz	Nord 5/6	2	45	ALG